

Merkblatt

Merkblatt für Tierversuchseinrichtungen

Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen und mit Vor-Ort-Kontrollen in Tierversuchseinrichtungen

Dieses Merkblatt dient der Information zur Gebührenerhebung im Rahmen einer Tierschutz-Kontrolle in einer Tierversuchseinrichtung im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TierSchG sowie im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen durch das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 33.

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NVwKostG werden für Amtshandlungen unter den dortigen Voraussetzungen grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kosten sind nach Satz 2 auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Auslagen sind immer zu erstatten.¹

Bei der **Aufsicht** über die Tierversuchseinrichtungen handelt es sich – sofern keine Befreiung vorliegt – um eine kostenpflichtige Amtshandlung nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014.² Beispielhaft seien an dieser Stelle aufgeführt:

| Nr. GOVV | Gegenstand | Gebühr Euro |
|----------|---|---|
| V.1.1.7 | Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG | 25 bis 1 000 |
| V.2.1.2 | Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nach der Erteilung der Erlaubnis weiterhin vorliegen oder ob die Nebenbestimmungen eingehalten werden, mit denen die Erlaubnis versehen ist | 35 bis 500 |
| V.2.1.3 | Kontrolle im Rahmen der Aufsicht nach § 16 Abs. 1 Nrn. 3, 4 in Bezug auf Tätigkeiten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 oder 5 | Nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 |

Da es sich bei diesen Tarifen um Rahmengebühren bzw. Gebühren nach Zeitaufwand handelt, bemisst sich deren Höhe im Wesentlichen nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung, also der Kontrolldauer, zuzüglich des Zeitaufwandes für Vor- und Nachbereitung.³

Für die Bearbeitung von **Tierversuchsanträgen** finden sich weitere Gebührentatbestände im selben Abschnitt der o. g. Gebührenordnung.⁴ Auch deren Höhe bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung.

Hinweise zum Rechtsschutz gegen Kostenfestsetzungsbescheide

Rechtsbehelfe gegen Kostenfestsetzungsbescheide haben gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Wird somit ein Rechtsbehelf gegen eine Kostenentscheidung einlegen, so besteht die Zahlungsverpflichtung zu dem genannten Zahlungstermin unverändert weiter. Für unterlassene Zahlungen drohen damit Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge.

Für weitere Fragen enthalten etwaige Kostenbescheide Kontaktdaten der zuständigen Sachbearbeitung. Eine Übersicht über die Gebührenordnungen des Landes Niedersachsen finden Sie auf den Seiten des Niedersächsischen Finanzministeriums.⁵

¹ Für Nds. Hochschulen vgl. auch § 2 NVwKostG im Zusammenhang mit RdErl. Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.11.2019 – 204.1-05301-78 – (Nds. MBl. S. 1537)

² (Nds. GVBl. S. 318, VORIS 20220), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 ÄndVO vom 24.4.2023 (Nds. GVBl. S. 38).

³ Vgl. § 2 GOVV i. V. m. § 1 Abs. 4 S. 5 AllGO. Zur Herleitung vgl. MF-Erlass „Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“.

⁴ Vgl. beispielweise V.1.1.5.1, Genehmigung im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 8a TierSchG

⁵ Vgl. https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/themen/gebuehren/gebuehren_des_landes_nds/besondere-gebuehrenordnungen-des-landes-niedersachsen-1428.html